



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Sozialvorsorgeamt SVA  
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

INFRI, JA, Beistandschaften,  
Friedensgerichte, sonder- und  
sozialpädagogischen Institutionen

Service de la prévoyance sociale SPS  
Sozialvorsorgeamt SVA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg  
T +41 26 305 29 68  
www.fr.ch/sva

Unser Zeichen: OP/CN/CK  
Direkt: +41 26 305 29 80  
E-Mail: christine.kolly@fr.ch

*Freiburg, 6. Januar 2025*

**Verfahren zwischen SVA, SoA und KSVA für Personen aus dem Kanton Freiburg, die in einer Institution im Kanton Freiburg untergebracht sind oder waren und rückwirkend Ergänzungsleistungen von mehr als 3000 Franken erhalten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Sozialvorsorgeamt (SVA) sowie das Amt für Sonderpädagogik (SoA) wurden kürzlich mit mehreren Zahlungen für rückwirkend gewährte Ergänzungsleistungen (EL) konfrontiert. Diese teilweise sehr hohen Beträge (mehrere hunderttausend Franken) betrafen Personen, die in sonder- und sozialpädagogischen Institutionen untergebracht sind oder waren. Die EL werden in der Regel von der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt (KSVA) direkt an die Person ausbezahlt, welche die korrigierte Rechnung der Institution begleichen muss. Leider erwiesen sich einige Situationen, als kompliziert und die Forderungen konnten nur schwer oder gar nicht eingezogen werden.

Unsere Ämter haben ein Verfahren für rückwirkend gewährte Ergänzungsleistungen von mehr als 3000 Franken ausgearbeitet, um solche Situationen bestmöglich zu verhindern und eine mögliche Bereicherung zu vermeiden. Sie finden das Verfahren im Anhang.

Zu beachten ist, dass zwei Situationen kein besonderes Risiko darstellen: 1) Personen mit Finanzverwaltung (Beistand oder Vormund) und 2) Personen, die eine Abtretungserklärung zugunsten der Institution unterzeichnet haben. In diesen Fällen wird das bisherige Verfahren weitergeführt.

Zwei weitere Fallkonstellationen weisen hingegen erhöhte Risiken auf. Es handelt sich dabei um 3) volljährige oder 4) minderjährige Personen, die im Kanton platziert sind und weder unter einer Finanzverwaltung (Beistandschaft oder Vormundschaft) stehen noch eine Abtretung unterzeichnet haben.

In diesen Fällen ist eine aktive Mitwirkung der betroffenen Institution erforderlich. Nach Erhalt des Entscheids der KSVA muss die Institution zügig eine korrigierte Rechnung erstellen und diese der betroffenen Person oder deren gesetzlichen Vertretern übermitteln, wobei der rückwirkende Anspruch auf Ergänzungsleistungen berücksichtigt wird.

Die Institution muss anschliessend beurteilen, ob ein Risiko für die Nichtbezahlung der Rechnung besteht. Dieses Risiko kann in folgenden Fällen gegeben sein: frühere Rechnungen wurden nicht

oder nur verspätet bezahlt, die Platzierung wird kritisiert oder abgelehnt (zum Beispiel durch die gesetzlichen Vertreter), die betroffene Person hat ausdrücklich ihre Zahlungsunwilligkeit geäussert, oder es liegen andere fallbezogene Umstände vor. Bei auch nur geringem Zweifel muss die Institution versuchen, eine Abtretung (<https://www.ahv-iv.ch/p/318.182.d>) von der betroffenen Person oder ihren gesetzlichen Vertretern unterzeichnen zu lassen. Diese Abtretung stellt sicher, dass der geschuldete Betrag direkt an die Institution überwiesen wird.

Wenn die betroffene Person oder ihre gesetzlichen Vertreter sich weigern, die Abtretung zu unterzeichnen, deutet dies klar darauf hin, dass die Zahlung voraussichtlich nicht erfolgen wird. In diesem Fall muss die Institution unverzüglich die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kontaktieren und sie bitten, möglichst rasch eine Entscheidung zu treffen.

Ziel dieses sorgfältigen Vorgehens ist es, eine fehlerhafte Verwendung der Leistungen zu verhindern und eine unrechtmässige Bereicherung der Leistungsbeziehenden zu vermeiden.

Das neue Verfahren gilt ab 1. Januar 2025.

Wir danken Ihnen, dass Sie diesen neuen Prozess zur Kenntnis nehmen und sich ab dem neuen Jahr daran halten.

Mit freundlichen Grüßen, sehr geehrte Damen und Herren.Text

Freundliche Grüsse



Christine Kolly  
Amtsvorsteherin

**Anhang**

Verfahren zwischen SVA, SoA und KSVA betreffend Freiburger Personen, die im Kanton Freiburg in einer Institution untergebracht sind oder waren und rückwirkend EL von mehr als 3000 Franken beziehen

**Kopie**

—  
KSVA  
SoA

| Die verschiedenen Fälle | Betroffenen Personen   | Zu ergreifende Massnahmen   | KSVA  |
|-------------------------|--|---|---|
|                         | <p>A. Beistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 395 ZGB)</p> <p>B. vollumfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)</p> <p>1. Minderjährige oder volljährige Person mit einer Vormundschaft/ Beistandschaft</p> <p>C. Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB) mit Vermögensverwaltung</p> <p>D. Vormundschaft für Minderjährige (Art. 327a ff ZGB) mit Vermögensverwaltung</p> <p>E. Beistandschaft zur Verwaltung des Vermögens des Kindes (Art. 325 ZGB)</p> | <p>Die <b>KSVA</b> überweist den Betrag auf das von der Beistandschaft oder Vormundschaft angegebene Konto mit Kopie an das <b>SVA</b> oder an <b>SESAM</b></p> <p>Von der betroffenen Institution sind keine besonderen Massnahmen zu ergreifen.</p> |   |
|                         | <p>2. Volljährige oder minderjährige Person (gesetzlicher Vertreter), mit einer unterschriebenen Abtretung</p>   | <p>Von der betroffenen Institution sind keine besonderen Massnahmen zu ergreifen.</p>   | <p>Die <b>KSVA</b> überweist den Betrag an die Institution mit Kopie an das <b>SVA</b> oder an <b>SESAM</b></p> |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>3. Volljährige Person ohne Beistandschaft und ohne Abtretung</p> <p>Die Person steht nicht unter einer im Punkt 1 genannten Beistandschaft und darf keine Abtretung unterzeichnen haben.</p>  | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>KSVA</b> übermittelt den Entscheid an die Person und die Institution.</li> <li>2. Die <b>KSVA</b> verschiebt die Zahlung um <b>30 Tage</b>.</li> <li>3. Die Institution erstellt umgehend, unter Berücksichtigung der rückwirkend gewährten EL, eine korrigierte Rechnung und lässt diese der Person zukommen.</li> </ol> <p>Sollte die Institution davon ausgehen, dass die Person die Rechnung nicht begleichen wird, versucht sie sofort, die Person eine Abtretung unterzeichnen zu lassen. <b>Wenn die Abtretung unterzeichnet ist, folgt das Verfahren aus Fall 2.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Wenn die Person sich weigert, die Abtretung zu unterzeichnen und ihre eigenen Interessen gefährdet, erstattet die Institution eine <b>dringende Meldung an die Erwachsenenschutzbehörde</b> (Art. 443 ZGB) für einen raschen Entscheid.</li> <li>5. Wenn die Person steht nicht unter einer im Punkt 1 genannten Beistandschaft und darf keine Abtretung unterzeichnen haben.</li> </ol> | <p>Wenn innerhalb von <b>30 Tagen</b> keine Abtretung oder gerichtliche Entscheidung vorliegt, überweist die <b>KSVA</b> den Betrag an die Person.</p> <p>Daher müssen die Institutionen das Protokoll vor Ablauf dieser Frist befolgen.</p> <p>Wenn innerhalb von <b>30 Tagen</b> keine Abtretung oder gerichtliche Entscheidung vorliegt, überweist die <b>KSVA</b> den Betrag an die Person.</p> <p>Daher müssen die Institutionen das Protokoll vor Ablauf dieser Frist befolgen</p> |
| <p>4. Minderjährige Person darf nicht unter Beistandschaft/Vormundschaft stehen und ihre gesetzlichen Vertreter haben keine Abtretung</p> <p>Die minderjährige Person darf nicht unter Beistandschaft/Vormundschaft stehen und ihre gesetzlichen Vertreter haben keine Abtretung</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>KSVA</b> übermittelt die Entscheidung an die gesetzlichen Vertreter (Eltern) und die Institution.</li> <li>2. Die <b>KSVA</b> verschiebt die Zahlung um <b>30 Tage</b>.</li> <li>3. Die Institution erstellt umgehend, unter Berücksichtigung der rückwirkend gewährten EL, eine korrigierte Rechnung und lässt diese der Person oder dem gesetzlichen Vertreter zukommen.</li> </ol> <p>Sollte die Institution davon ausgehen, dass gesetzlichen Vertreter die Rechnung nicht begleichen wird, versucht sie sofort, der gesetzlichen Vertreter eine Abtretung unterzeichnen zu lassen. <b>Wenn die Abtretung unterzeichnet ist, folgt das Verfahren aus Fall 2.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Wenn die gesetzlichen Vertreter sich weigern, die Abtretung zu unterzeichnen und die Interessen des Kindes gefährden, erstattet die Institution eine <b>dringende Meldung an die Kindesschutzbehörde</b> (Art. 324 ZGB) für einen raschen Entscheid.</li> </ol>                                  | <p>Wenn innerhalb von <b>30 Tagen</b> keine Abtretung oder gerichtliche Entscheidung vorliegt, überweist die <b>KSVA</b> den Betrag an die Person.</p> <p>Daher müssen die Institutionen das Protokoll vor Ablauf dieser Frist befolgen</p>  |